# Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler

### Beschlussvorlage

Werkleiter: Herr Hurtenbach

Sachbearbeiter: Herr Hurtenbach (Tel. 02641/975-231)

Aktenzeichen:

Vorlage-Nr.: AWB/475/2023

## **Tagesordnungspunkt**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Werksausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes	27.11.2023	öffentlich	Vorberatung
Kreistag		öffentlich	Entscheidung

# Umorganisation des Abfallwirtschaftsbetriebs in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt grundsätzlich die Umorganisation des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Landkreis Ahrweiler in eine Anstalt öffentlichen Rechts nach den beratenen Maßgaben.

Nachrichtlich: Nettokosten für den Landkreis Ahrweiler:

#### Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Ahrweiler wurde 1995 gegründet. Damals wurde die Weiterentwicklung des Betriebes im Annex des Inkrafttretens des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Krw-/AbfG) notwendig um den gestiegenen organisatorischen Anforderungen an die moderne Kreislaufwirtschaft besser gerecht zu werden als dies bei der rein entsorgungsorientierten Abfallbewirtschaftung der 80er und 90er Jahre möglich gewesen wäre.

Die Deponien Brohl-Lützing und Remagen-Oedingen wurden 1999 geschlossen und bis 2003 renaturiert. Der AWB entwickelte in den nächsten Jahren ein unternehmergestütztes Entsorgungs- und Stoffstrommanagement. Dabei nahm der Wettbewerb unter den privaten Anbietern stetig ab. Bis 2013 waren nur noch 2 Wettbewerber für kommunale Abfallsammelleistungen aktiv, die den ganzen Landkreis entsorgten.

Im Zuge des 2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes rückte gleichzeitig die stoffstrombezogene Wertstoffwirtschaft in den Entsorgungsmittelpunkt. Der AWB hatte seinerzeit rd. 25 Mitarbeitende. Davon arbeiteten die meisten in der Administration im Kreishaus in Ahrweiler.

Der Landkreis Ahrweiler reagierte auf diese Entwicklungen indem er 2013 damit begann seine Liegenschaften in Remagen-Kripp, Leimbach und Auf dem Scheid in moderne Dienstleistungszentren fortzuentwickeln. Die UmweltLern-Schule entstand, die Umladestation Leimbach wurde ertüchtigt und aus der Bauschuttdeponie Kripp entwickelte sich das Wertstoffzentrum Remagen-Kripp. Es entstand die Ast- und Grünschnittsammelinfrastruktur in Kooperation mit 12 Gemeinden im Kreis. Der AWB organisierte seit 2016 erstmals die Abfallsammlung der neu angeschafften Papiertonnen, sowie das Behältermanagement und die Sonderabfallsammlung selbst

Der Landkreis Ahrweiler entwickelte im nächsten großen Entwicklungsschritt sein Abfallwirtschaftskonzept 2018-2023. Hierbei ging es im Kern um folgende drei Säulen: a) Ausweitung der Eigensammlung auf die Bereich Restabfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben, Sperr- und Problemabfälle, Elektroaltgeräte und Grünschnitt; b) Etablierung eines neuen verursachergerechten Abfallgebührensystems mit Rückvergütung für gesammeltes Altpapier; c) Begründung der Mitgliedschaft im Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) zur Begründung einer dauerhaften Entsorgungssicherheit. In der Folge konnte die Restabfallmenge um 45 % gesenkt werden. Die Abfälle werden von den Bürger:innen in die dafür vorgesehenen Sammelsysteme sortiert. Parallel entwickelte der AWB seinen sehr hohen Digitalisierungsstand der Bürgerdienstleistungen und erledigt so seine Aufgaben effizient und zukunftsorientiert.

Der Landkreis Ahrweiler erledigt folgende Aufgaben durch den AWB:

<u>Dienstleister</u>	Bereich	Betriebseinheitziffer	Betriebseinheit	<u>Produkt</u>
AWB	Anlagen	A1	AWZ - Umladung	Umschlag von Abfällen aus Sammelfahrzeugen
AWB	Anlagen	A2	AWZ - Wertstoffhof	Annahne von angelieferten Abfällen
AWB	Entsorgung	A3	AWZ - Grünschnittkompostierungsanlag	Erzeugung von RAL-gütegesichertem Qualitätskompost
AWB	Anlagen	A4	AWZ - Elektrogeräte	Annahme und Umschlag von Eletktroaltgeräten
AWB	Anlagen	A5	AWZ - Problemabfallannahmestelle	Annahme und Umschlag von Sonderabfällen
AWB	Anlagen	A6	AWZ - ULS	Umweltbildung durch Betrieb der UmweltLern-Schule plus
AWB	Entsorgung	A7	WSZ Kripp - Deponie	Deponierung von schwach belastetm Bauschutt und unbelastetem Erdreich
AWB	Entsorgung	A8	WSZ Kripp - Bauschuttaufbereitung	Aufbereitung von schwach belastetem Bauschutt zum Ersatzbaustoff
AWB	Anlagen	A9	WSZ Kripp - Wertstoffhof	Annahne von angelieferten Abfällen
AWB	Anlagen	A10	WSZ Kripp - Sonstiges	Diverse Aufgaben
AWB	Anlagen	A11	UWZ Leimbach - Umladung	Umschlag von Abfällen aus Sammelfahrzeugen
AWB	Anlagen	A12	UWZ Leimbach - Wertstoffhoff	Annahne von angelieferten Abfällen
AWB	Anlagen	A13	UWZ Leimbach - Elektrogeräte	Annahme und Umschlag von Eletktroaltgeräten
AWB	Anlagen	A14	UWZ Leimbach - Sonstiges	Diverse Aufgaben
AWB	Logistik	A15	Sammlung Restabfall	Einsammlung von kommunalem und gewerblichem Restabfall mit Sammelfahrzeugen
AWB	Logistik	A16	Sammlung PPK	Einsammlung von kommunalem und gewerblichem Altpapier mit Sammelfahrzeugen
AWB	Logistik	A17	Sammlung Sperrabfall	Einsammlung von kommunalem und gewerblichem Sperrabfall mit Sammelfahrzeugen
AWB	Logistik	A18	Sammlung Elektrogeräte	Einsammlung von kommunalen und gewerblichen Eletroaltgeräten mit Sammelfahrzeugen
AWB	Logistik	A19	Sammlung Grünschnitt	Einsammlung von kommunalem Grünschnitt und Weihnachtsbäumen mit Sammelfahrzeug
AWB	Logistik	A20	Sammlung Problemabfälle	Einsammlung von kommunalen Problemabfällen mit Sammelfahrzeugen
AWB	Logistik	A21	Behälterdienst	Behältergestellung und Austausch von Abfallgefäßen (Rest, Bio, PPK)
AWB	Verwaltung	A22	Abfallberatung	Öffentlichkeitsarbeit und -beratung von privaten Haushalten und Gewerbebetrieben
AWB	Verwaltung	A23	Wirtschaftsführung	Administration und Wirtschaftsführung des AWB

#### Auf Seiten der privaten Entsorgungswirtschaft verblieben diese Aufgaben:

<u>Dienstleister</u>	Bereich	Betriebseinheitziffer	<u>Betriebseinheit</u>	<u>Produkt</u>
Externe Dritte	Logistik	E1	Sammlung- Bioabfall	Einsammlung von kommunalem und gewerblichem Bioabfall mit Sammelfahrzeugen
Externe Dritte	Logistik	E2	Containersammlung	Container sammlung von kommunalem und gewerblichem Abfall mit Containerfahrzeugen
Externe Dritte	Entsorgung	E3	Verwertung- Restabfall	Verwertung des Restabfalls aus privaten Hhen
Externe Dritte	Entsorgung	E4	Verwertung- Restabfall	Verwertung des Restabfalls aus and. Herkunftsbereichen
Externe Dritte	Entsorgung	E5	Verwertung- Bioabfall	Verwertung des Bioabfalls
Externe Dritte	Entsorgung	E6	Verwertung- Sperrabfall	Verwertung des Sperrabfalls einschl. Entsorgung v. Sortierresten
Externe Dritte	Entsorgung	E7	Verwertung- PPK	Verwertung PPK aus blauer Tonne
Externe Dritte	Entsorgung	E8	Verwertung- Sonstiges	Diverse Entsorgungsaufgaben

Das zeitgemäß hohe Maß an kommunaler Leistungsfähigkeit des Betriebes versetzte die Abfallwirtschaft während der Pandemie in die Lage, seine übernommenen Dienstleistungen zuverlässig zu erledigen. Im Flutjahr 2021 war es die operative Schlagkraft des Abfallwirtschaftsbetriebes, die uns in die Lage versetzte, Entsorgungsdienstleistungen für rd. 1,3 Mio. Tonnen Flutabfälle zu organisieren und dabei bisher 152 Millionen Euro vollständig gegenüber Bund und Ländern zu refinanzieren. Der Erfolg ist der hohen Motivation der Mitarbeiter des AWB aber vor allem deren operativer Handlungsmöglichkeit geschuldet.

Der Landkreis Ahrweiler hat sich nun im Rahmen der Fortentwicklung des Abfallwirtschaftskonzepts 2024-2028 dazu entschieden, die Dienstleistung E1 "Sammlung-Bioabfall" ebenfalls selbst zu erbringen. Der AWB wächst damit auf einen Mitarbeitendenstand von über 120 Personen an. Der AWB verfügt 2025 über einen Fuhrpark von über 35 Abfallsammelfahrzeugen, Zugmaschinen, Transportern und sonstigen Maschinen. Die Bilanzsumme des Betriebes wird 2025 die 40 Millionen Euro-Grenze überschreiten.

Parallel beschäftigt sich der AWB mit dem Bau einer Bioabfallvergärungsanlage zur Behandlung der Abfälle aus der Biotonne, wodurch die Leistung E5 "Verwertung-Bioabfall" ebenfalls kommunal mit den Partnergebietskörperschaften des REK erfolgt. Die Investitionskosten betragen laut den den AWB beratenden Ingenieuren mindestens 35 Millionen Euro – je nach Ausbaustufe sogar 44 Millionen Euro netto – bei entsprechendem Anstieg der Bilanzsumme des Betriebes Die Mitarbeiterzahl würde um ca. 15 weitere Personen auf etwa 135 Mitarbeitende anwachsen.

Der Betrieb der Vergärungsanlage bringt die Vermarktung und Entsorgung unterschiedlicher darin erzeugten Produkte, Stoffe und Energie mit sich. Der AWB erzeugt ca. 15.000 t Kompost, 3.000 t Störstoffe, ca. 500 t Metalle und

Nichteisenmetalle. Diese haben volatile Marktwerte und müssen gehandelt werden. Dabei sind für diese Produkte nur kurzfristige Kontrakte üblich. Betriebsmittel müssen gekauft und genutzt werden. Der erforderliche Maschinenpark bedarf vorbeugender und akuter Wartung und Instandhaltung um den täglichen Zustrom von Bioabfällen immer sicher verarbeiten und verwerten zu können. Erzeugter Strom und erzeugtes Biogas müssen entweder wahlweise einzeln oder gemeinsam vermarktet werden. Dabei sind die Vermarktungsregeln des EEG einschlägig. Der finanzielle Erfolg des Betriebes einer Vergärungsanlage hängt direkt von der operativen Handlungsfähigkeit des Abfallbetriebes ab.

Dieser Umstand wurde im Rahmen der Workshops zur Erarbeitung des neuen Abfallwirtschaftskonzeptes erst richtig offenbar. So wurde in der Sitzung des Arbeitskreises Abfall vom 12.05.2023 erstmals von Herrn Professor Gellenbeck von der Hochschule Münster dargestellt, dass die Umorganisation des Eigenbetriebes in eine Anstalt öffentlichen Rechts vorteilhaft sei. Auf die Niederschrift hierzu und die Präsentation wird verwiesen. 10 Abfallbetriebe in Rheinland-Pfalz (nahezu die Hälfte aller Betriebe) werden laut Herrn Professor Gellenbeck als AöR geführt. Alle 10 Betriebe sind in ähnlichem Umfang operativ tätig, wie der AWB es ist. Innerhalb des Zweckverbandes REK werden die Betriebe von Bonn, Rhein-Sieg-Kreis und Neuwied bereits als AöR geführt. Lediglich Ahrweiler und der AWB des Rhein-Lahn-Kreises noch nicht.

Im Arbeitskreis Abfall am 15.09.2023 legte die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH die Vorteile dieser Organisationsform angesichts des zukünftigen Aufgabenumfangs des AWB gegenüber des Eigenbetriebs dar. Auf die Niederschrift der Sitzung des Arbeitskreises wird ebenfalls verwiesen.

Ein solches Organisationsmodell ist im Landkreis Ahrweiler auf der Ebene der Gemeinden im Bereich Wasser/Abwasser bereits seit vielen Jahren mit dem "Entsorgungs- und Servicebetrieb Bad Breisig/Brohltal" eingeführt. Die Gemeinden Adenau und Altenahr planen hier eine gemeinsame AöR ebenso zu gründen, wie auch die Städte Remagen und Sinzig.

Für den Landkreis Ahrweiler birgt die Umorganisation des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Landkreis Ahrweiler keine Nachteile, sondern ergibt nach Ansicht der Verwaltung für die Zukunft der Abfallwirtschaft im Kreis vielmehr wichtige Vorteile.

Die politische Einflussnahme der Mandatsträger:innen des Landkreises bleibt voll gewährleistet. Die Anstalt öffentlichen Rechts hat – wie bereits in den vorangegangenen Arbeitskreissitzungen erläutert - anders als der Eigenbetrieb keine Unterausschuss des Kreistages (Werksausschuss) sondern einen Verwaltungsrat, der als Aufsichtsgremium die Geschäftsführung kontrolliert.

#### Allgemeines:

Werksausschuss des Eigenbetriebs	Verwaltungsrat der AöR
gesetzlicher Pflichtausschuss	gesetzlicher Pflichtausschuss
gewählt vom Kreistag	gewählt vom Kreistag
Beachtung des Proporzes der Parteien	Beachtung des Proporzes der Parteien
des Kreistages	des Kreistages
Vorsitz führt die Landrätin/o.V.i.A.	Vorsitz führt die Landrätin/o.V.i.A.

#### Aufgabenverteilung (u.a.):

Werksausschuss des Eigenbetriebs	Verwaltungsrat der AöR
Vorberatung zum Erlass von Satzungen*	Beschluss zum Erlass von Satzungen*
Vorberatung zur Festsetzung der	Vorberatung zur Festsetzung von
Abfallgebühren*	Abfallgebühren*
Vorberatung des Wirtschaftsplans*	Beschluss des Wirtschaftsplans
Vorberatung zur Feststellung des	Beschluss zur Feststellung des
Jahresabschlusses*	Jahresabschlusses
Vorberatung über die	Beschluss über die Ergebnisverwendung
Ergebnisverwendung*	
Vorberatung der Bestellung des	Beschluss der Bestellung des
Abschlussprüfers*	Abschlussprüfers
Vorberatung der Entlastung der	Beschluss der Entlastung des
Werkleitung*	Vorstandes*
Vorberatung zur Fortschreibung des	Beschluss zur Fortschreibung des
Abfallwirtschaftskonzepts*	Abfallwirtschaftskonzepts*
Vorberatung zur Bestellung und	Beschluss zur Bestellung und
Abberufung der Werkleitung*	Abberufung des Vorstandes*
Beschluss zur	Beschluss zur
Ernennung/Einstellung/Entlassung/	Ernennung/Einstellung/Entlassung/
Höhergruppierung von Beamten und	Höhergruppierung von Beamten und
Angestellten ab dem dritten Einstiegsamt	Angestellten ab dem vierten
	Einstiegsamt
Beschluss über den Abschluss von	Beschluss über den Abschluss von
Verträgen/Erteilung von Aufträgen die	Verträgen/Erteilung von Aufträgen die
nicht Geschäft der laufenden	nicht Geschäft der laufenden
Geschäftsführung sind	Geschäftsführung sind

<sup>\*</sup> nachfolgend Beschluss Kreistag erforderlich

Die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung geht von einer Beschluss-Allzuständigkeit des Werksausschusses aus, der auf diese Weise den Kreistag entlasten soll. Er weist dem Kreistag im Falle der Organisation eines Eigenbetriebs allerdings besondere Aufgaben zu. Die EigAnVO kennt im Falle der Anstalt diese Aufteilung zwar nicht, allerdings kann über einen Zustimmungsvorbehalt in der Betriebssatzung der Anstalt, der Kreistag dennoch Aufgaben übernehmen, um einen noch breiteren politischen Konsens wichtiger Entscheidungen zu ermöglichen.

#### <u>Aufgaben:</u>

Kreistag beim Eigenbetrieb	Kreistag bei einer AöR
Beschluss zum Erlass von Satzungen	Zustimmung zum Beschluss zum Erlass
	von Satzungen
Beschluss zur Festsetzung der	Zustimmung zum Beschluss zur
Abfallgebühren	Festsetzung der Abfallgebühren
Beschluss des Wirtschaftsplans	Zustimmung zum Beschluss des
	Wirtschaftsplans
Beschluss zur Feststellung des	Zustimmung zum Beschluss zur
Jahresabschlusses	Feststellung des Jahresabschlusses
Beschluss über die Ergebnisverwendung	Zustimmung zum Beschluss über die

	Ergebnisverwendung
Beschluss der Bestellung des	Zustimmung zum Beschluss der
Abschlussprüfers	Bestellung des Abschlussprüfers
Beschluss der Entlastung der	Zustimmung zum Beschluss der
Werkleitung	Entlastung des Vorstandes
Beschluss zur Fortschreibung des	Zustimmung zum Beschluss zur
Abfallwirtschaftskonzepts	Fortschreibung des
	Abfallwirtschaftskonzepts
Beschluss zur Bestellung und	Zustimmung zum Beschluss zur
Abberufung der Werkleitung	Bestellung und Abberufung des
	Vorstandes

Die neu zu bildende AöR hat gegenüber dem jetzigen Eigenbetrieb keine steuerlichen Nachteile. Als juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt die AöR ebenso wie der Eigenbetrieb mit den Geschäftsfeldern seines Betriebes gewerblicher Art (BgA) der Umsatzsteuerpflicht. Gleiches gilt für die Körperschaftssteuerpflicht und die Gewerbesteuer. Derzeit zahlt der AWB rd. Umsatzsteuern in Höhe von 325.000 €, Körperschaftssteuer von 65.000 € und rd. 60.000 € Gewerbesteuer (anteilig an die Stadt Bad Neuenahr und die Verbandsgemeinde Brohltal). Grund für die Steuerpflicht sind vor allem die Vermarktungserlöse für Papier, Eisenschrotte und Altholz sowie die Zahlungen der Dualen Systeme an den Betrieb. Durch die Umorganisation tritt kein Steuergrund hinzu.

Auch die Beschäftigten einer AöR stehen sich in ihrer arbeitsrechtlichen Rechtsstellung nicht schlechter als bei der Kreisverwaltung als Arbeitgeberin. Zum einen gilt für die Beamten bei der AöR die landesrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts. Für die Angestellten besteht die Tarifvertragsbindung der neuen Arbeitgeberin fort. Zudem kann zwischen Mutterhaus (Kreisverwaltung) und Betriebstochter (AöR) die Möglichkeit eine hohe Durchlässigkeit zu vereinbaren innerhalb derer die Beschäftigten beider Häuser vereinfacht hin- und herwechseln können. Dadurch besteht der jetzige Status Quo zwischen Kreishaus und Eigenbetrieb fort. Für die Beamten hat der AWB bereits heute bilanziell die Anteile der Pensionen übernommen, die beim Landkreis beschäftigt sind. Hieraus entsteht keine finanzielle Mehrbelastung für den AWB.

Für den Landkreis entstehen durch den Organisationswechsel aber auch wichtige Vorteile gegenüber der heutigen Situation.

Die AöR bietet gegenüber dem Eigenbetrieb einen Zuwachs an Handlungsflexibilität.

#### - Personalwirtschaft:

Der AWB wird kurzfristig auf rund 120 Mitarbeitende anwachsen. Dies ist eine Organisationsgröße, die intern erheblich mehr Aufbauorganisation bedarf, als zurzeit. Bisher ist der Eigenbetrieb an den Organisationsrahmen der Kreisverwaltung gebunden. Die Verknüpfungen zum Kreishaus und dessen administrativ geprägten Regeln lassen für die Erfordernisse zur Führung eines mit privaten Dritten im Wettbewerb stehenden öffentlichen Betrieb kaum Raum. So ist vor allem die personalwirtschaftliche Einbindung nicht den Betriebserfordernissen angepasst. Lange Laufzeiten von Ausschreibungen, Stellenbesetzungen, Stellenbewertungsverfahren oder z.B.

Sanktionsverfahren persönlichen Fehlverhaltens machen die Arbeit schwerer als nötig. Die Gewinnung von qualifiziertem Fachpersonal muss in den nächsten Jahren allerhöchstes Augenmerk gelten. Da die Abfallwirtschaft aber kaum Verwaltungsangestellte benötigt, sondern Handwerker, LKW-Fahrer, Abfalllader, Logistiker, Ingenieure und Fachkräfte für Kreislaufwirtschaft und Städtereinigung, benötigt der Betrieb andere "Kleiderordnungen" als eine Kreisverwaltung. Da wir in Zukunft mit mindestens drei Anstalten öffentlichen Rechts im Kreis um Fachpersonal konkurrieren, sind gegenüber diesen gleichwertige personelle Gewinnungsmöglichkeiten essentiell, um hier für alle Bürger:innen im Kreis die Dienstleistungen mit Fachpersonal aufrecht erhalten zu können.

#### Wirtschaftliche Flexibilität:

Mit dem Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage entwächst der AWB einen kommunalen Abfallbetrieb und wird zum industriellen Produzenten von Qualitätskomposten und erneuerbaren Energien. Sie müssen in einem volatilen Marktumfeld flexibel und kurzfristig gehandelt werden. Der Erfolg hiervon ist von einem Handlungsrahmen abhängig, der der Privatwirtschaft nahekommt. Ein Betrieb im Kontext einer Kommunalverwaltung kann dies nicht gewährleisten.

Die Abfallwirtschaft muss zudem die Herausforderungen eines Umbaus des Fuhrparks auf Antriebe aus erneuerbaren Energien leisten. Hierfür bedarf es nicht nur Investitionen in Millionenhöhe, sondern auch großer vertraglicher und operativer Handlungsfreiheit, die als Anstalt öffentlichen Rechts stärker ausgeprägt ist, gegenüber dem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb.

#### - Beteiligungswirtschaft:

Auch für die Beteiligungsmöglichkeit an anderen Betrieben z.B. der der Partner im Zweckverband REK besteht durch die Anstalt öffentlichen Rechts prinzipiell erstmals diese Option. Eine AöR kann sich an Betrieben öffentlicher und privatrechtlicher Natur beteiligen und somit selbst eine Inhouse-Fähigkeit eines solchen Geschäfts begründen. Als Eigenbetrieb ist eine solche Option immer ausgeschlossen.

Es bestehen erhebliche finanzwirtschaftliche Vorteile einer AöR gegenüber einem Eigenbetrieb:

#### Haushaltsgenehmigung:

Für den Eigenbetrieb, als auch für eine AöR, ist vor Jahresbeginn ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Im Vermögensplan ist die vorgesehene Kreditermächtigung zur Finanzierung der Investitionen vorzusehen. Da im Fall des Eigenbetriebs dieser ein Sondervermögen der Kommune darstellt, ist in deren Haushalt die erforderliche Kreditaufnahme des Eigenbetriebs derjenigen der Kommune hinzuzuaddieren. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme ist jedoch genehmigungspflichtig durch die Aufsichtsbehörde, völlig unabhängig davon, ob es sich beim Eigenbetrieb um eine deckend gebührenfinanzierte Einrichtung handelt, oder nicht.

Nun hat das Innenministerium Rheinland-Pfalz im Mai und im September dieses Jahrs durch zwei Rundschreiben an alle Aufsichtsbehörden darauf hingewiesen, dass im Falle eines nicht ausgeglichenen Haushalts die Haushaltsgenehmigung insgesamt (also auch der Kreditaufnahme des Eigenbetriebes) nur noch unter besonderen Voraussetzungen und strenger Prüfung genehmigt werden könne. Selbst Ausnahmen im Falle von Naturkatastrophen seien nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Es bedürfe auf jeden Fall einer umfangreicheren Prüfung, der u.a. Gesichtspunkte wie Mehrjahresbetrachtung, Rückgriff auf Rücklagen, Investitionsprüfung während vorläufiger Haushaltsführung oder die Rentierlichkeitsprüfung von Investitionen umfassen könne.

Im Falle, dass es in Zukunft zu einem unausgeglichenem kommunalen Haushalt käme, könnte das für die notwenigen Investitionen des AWB (z.B. Beschaffung von LKW mit Antrieben aus erneuerbaren Energien zum Stückpreis von aktuell 1,1 Millionen Euro, Bau und Reinvestition einer Bioabfallvergärungsanlage von bis zu 45 Millionen Euro netto) bedeuten, dass diese im Falle der Interimswirtschaft bis zur Haushaltsgenehmigung nicht oder zumindest nicht zeitnah getätigt werden könnten. Der Anlagenbetrieb wird jedoch in Zukunft immer wieder Reinvestitionen für seine Aufgabenerfüllung just-in-time benötigen. Das Erfordernis einer Kreditgenehmigung des Wirtschaftsplans des AWB über den Haushalt des Kreises bliebe somit dauerhaft bestehen und könnte zukünftig die Refinanzierungsprozesse der Abfallwirtschaft negativ verzögern.

Durch eine Organisationsänderung in eine AöR würde der AWB kein Sondervermögen des Kreishaushalts mehr, sondern eigenständiges Vermögen mit eigener Haushaltsgenehmigung sein. Die haushaltsrechtlichen Erschwernisse der Kommune treffen die AöR dann bei einem unausgeglichenen Haushalt nicht. Aus diesem Grund haben bereits viele Kommunen in Rheinland-Pfalz ihre Wirtschaftsbetriebe in Anstalten öffentlichen Rechts ausgegliedert, und die Finanzierung von Investitionen in die Daseinsvorsorge ohne Zeitaufschub und Verhandlungen mit den Aufsichtsbehörden zu sichern.

Übertragung weiterer Aufgaben an AöR:
Der Landkreis kann zudem in Zukunft bei Bedarf weitere Aufgaben an eine AöR inhousefähig übertragen. Insofern wäre die Erledigung von Aufgaben, die unabhängig von einer Haushaltsgenehmigung erfolgen sollen gewährleistet.

#### Zukünftige Katastrophenaufwendungen:

Ein Umstand, der im Rahmen der Bewältigung der Flutfolgen auftrat, ist die fehlende Abrechnungsfähigkeit von eigenen Personal- und internen Sachaufwendungen der Kreisverwaltung und des Eigenbetriebs im Rahmen des Fluteinsatzes.

So sind weder die Personalaufwendungen des AWB noch die Sachkosten z.B. für die Versorgung der Helfer des AWB gegenüber dem Wiederaufbaufonds abrechnungsfähig. Da diese jedoch für dem AWB mangels äquivalenter Leistung nach § 8 KAG auch nicht gebührenfähig sind, verbleiben sie als Aufwendungen am Ende beim Kreishaushalt. Dies gilt ebenso für die Schäden, die die Verarbeitung der Abfälle am AWZ "Auf dem Scheid" mit sich brachten. Der AWB durfte am AWZ gerne 450.000 t Abfälle umschlagen, behandeln und für den Fonds somit kostengünstig entsorgen. Die Refinanzierung von rd. 800.000 € an

Schäden ist aber ungeklärt, da das AWZ nicht im Flutgebiet liegt. Auch Containerbestellungen der Helfercamps und Infopoints, die eigentlich über unsere Gebührenhaushalte laufen, sind derzeit in der Refinanzierung offen. Im Falle der rechtlichen Selbstständigkeit der Abfallwirtschaft hätte die AöR jedoch auf der Basis eines privatrechtlichen Entsorgungsauftrags mit dem Kreis alle diese Kosten aufwandsneutral refinanzieren und der Kreis die Rechnungen ganz normal mit dem Wiederaufbaufonds abrechnen können.

#### Zeitplan:

Für die Organisationsänderung ist mit Blick auf Bau und Inbetriebnahme der Bioabfallvergärungsanlage ein enger Zeitplan einschlägig, der zumindest bis zum 01.01.2025 durch den kommunalwahlbedingten Sitzungskalender des Kreistages mitbestimmt ist.

Insbesondere das Genehmigungsverfahren der Satzung kann nicht erst im Herbst nach einer konstituierenden Sitzung des neuen Kreistags initiiert werden, da dann der Start zum 01.01.2025 nicht möglich wäre. In der Folge könnte die AöR dann nicht den Genehmigungsantrag bei der SGD Nord einreichen. Dies ist aber erforderlich, um parallel die Förderantragverfahren zu betreiben.

Die Verwaltung schlägt daher im Einklang mit den Fachgutachtern des AWB vor, den Eigenbetrieb in eine Anstalt öffentlichen Rechts fortzuentwickeln.

Dabei soll die Verwaltung entsprechende Satzungs- und Regelungsentwürfe erarbeiten, der folgende Punkte berücksichtigen soll:

- 1. Die kommunalpolitische Mitbestimmung des Kreistages soll (z.B. durch einen Zustimmungsvorbehalt) aufrecht erhalten bleiben für folgende Punkte:
  - a. Wahrung des politischen Proporzes der Parteien im Kreistag für den zu bildenden Verwaltungsrat der AöR
  - b. Bestellung des Vorstandes der AöR für eine Dauer von 5 Jahren
  - c. Erlass und Änderung der Gebührensatzung für die Abfallgebühren
  - d. Erlass und Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
  - e. Erlass und Änderung der Anstaltssatzung der AöR
  - f. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts
  - g. Abschluss von Verträgen die die Haushaltswirtschaft des Landkreises erheblich berühren
- 2. Durch die Organisationsänderung darf es zu keiner Schlechterstellung der wechselnden Mitarbeitenden kommen.
- 3. Eine möglichst hohe Durchlässigkeit der Stellen zwischen Kreisverwaltung und AöR soll für die Angestellten und Beamten dauerhaft gewährleistet sein.
- 4. Die AöR soll zum 01.01.2025 gegründet werden.

Wir bitten um entsprechende Beschlussfassung.

Cornelia Weigand Landrätin

Anlagen zur Vorlage: